



Danke Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr!

Unsere Kameradinnen und Kameraden wurden im Monat September überdurchschnittlich stark beansprucht. Neben mehreren Einsätzen wurde der gesamte Löschzug Mulde am 7. September für eine nicht angekündigte Übung alarmiert und an der Bernsteinschule in Friedersdorf zum Einsatz gebracht, während gleichzeitig die Grundschule mit ihren Kindern eine Evakuierung und das zentrale Sammeln üben konnte.

Am Samstag, dem 16.09.2017, wurde im Zeitraum von 10:00 bis 17:00 Uhr ein umfangreicher Ausbildungstag im Bereich des Heidecamps in Schlaitz durchgeführt. Daran nahmen unter anderem auch Kräfte der Wasserwehr, der Polizei, des DRK, des THW Ortsverband Wolfen, eine Rettungshundestaffel sowie der Stab für außergewöhnliche Ereignisse der Gemeindeverwaltung teil.

Die größte Herausforderung stellte jedoch der Großbrand in der Alten Ziegelei in Muldenstein in der Nacht zum 8. September dar, wo der gesamte Dachstuhl eines Gebäudeteils in Flammen stand. Über fünfzig Einsatzkräfte waren bis in die frühen Morgenstunden im Einsatz und wurden mehrfach bis zum 10. September nachalarmiert, um neu aufgetretene Glutnester abzulöschen.

Im Namen der Gemeinde Muldestausee danke ich:

- unseren Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee und der Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen für ihren schnellen Einsatz vor Ort, ihren gemeinsamen Angriff gegen die Flammen, für ihr Durchhaltevermögen die ganze Nacht durch, für ihr ruhiges, dennoch zügiges und professionales Handeln Hand in Hand,
- unserer Einsatzleitung für durchgängig situationsangepasste, zielgerichtete und verantwortungsvolle Führungsentscheidungen, sodass keine Kameradinnen und Kameraden zu Schaden kamen, für die kontinuierliche Kommunikation nach oben und unten sowie mit allen weiteren beteiligten Akteuren, für einen zwar bestimmten und durchsetzungsstarken Führungsstil, der aber den eingesetzten Führungskräften genügend Handlungsspielraum ließ, um im eigenen Verantwortungsbereich selbstständig im Sinne des Auftrags zu agieren,

- der Kreisleitstelle des Landkreis Anhalt-Bitterfeld für den ständigen Informationsaustausch, die stetige Unterstützung und die im Einvernehmen veranlasste Umleitung/Ausschilderung in Bezug auf die Vollsperrung,
- den Rettungskräften des DRK KV Bitterfeld - Zerbst/Anhalt e. V., die glücklicherweise nicht zum Einsatz kamen,
- den Polizeibeamten vor Ort für ihre umfassende Unterstützung,
- Herrn Döring von EDEKA Döring, der sich in der Nacht wecken ließ und unsere Kameradinnen und Kameraden mit Getränken versorgte,
- Frau Kathrin Steudel von der Steudel Catering GmbH, die sich ebenfalls mitten in der Nacht wecken ließ und in den frühen Morgenstunden ein fulminantes Frühstück an den Einsatzort brachte,
- unserer Bürgerin Frau Cornelia Krebs aus Muldenstein, die spontan und ohne Zögern am Morgen unsere Einsatzkräfte mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen, der eigentlich für einen anderen Zweck gedacht war, überraschte,
- sowie alle weiteren Nichtgenannten, die diesen Einsatz unterstützten und durch deren gemeinsame Leistung die Herausforderung sehr gut gemeistert wurde.

Ferid Giebler
Bürgermeister



Postanschrift

Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Gläubigeridentifikationsnummer
der Gemeinde Muldestausee:
DE 23 ZZZ 00000300158

Telefon: 03493 92995-0
Telefax: 03493 92995-96

E-Mail

info@gemeinde-muldestausee.de

Internet

www.gemeinde-muldestausee.de

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: **g e s c h l o s s e n**
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters

siehe Rubrik „Ihr Bürgermeister informiert“

Bankverbindung

Gemeinde Muldestausee
IBAN: DE 65 8005 3722 0300003013
BIC: NOLADE21BTF

Redaktion Amtsblatt

Telefon: 03493 92995-12
Telefax: 03493 92995-99
E-Mail: pressestelle@gemeinde-muldestausee.de

Schiedsstelle

Vorsitzender: Herr Jörg Helbig
Telefon: 034955 20723
E-Mail: schiedsstelle-muldestausee@t-online.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bärbel Naumann
Telefon: 0170 3492657
E-Mail: bb.muldestausee@t-online.de

Notruf-, Bereitschafts-, Hilfsdienste

Polizei Notruf 110
Revierkommissariat Bitterfeld 03493 3010

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee

dienstags 16:00 bis 18:00 Uhr
freitags 09:00 bis 11:00 Uhr

im OT Mühlbeck, Dorfplatz 62

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Mo, Di, Do von 19:00 bis 07:00 Uhr
Mi, Fr von 14:00 bis 07:00 Uhr
Sa, So, Feiertag von 07:00 bis 07:00 Uhr

Rettungsleitstelle 03493 513150
Katastrophenschutz-Leistellen,
Ärztbereitschaft und andere Notfälle

Krankenhaus

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH
OT Bitterfeld
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bereitschaftspraxis

Mittwoch, Freitag 16:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags
09:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 19:00 Uhr

Telefon: 03493 31-0
Fax: 03493 31-3902

Technische Hilfsdienste

EnviaM Entstörung (kostenfrei) 0800 2305070
MITGAS
Entstörung (kostenfrei) 0800 2200922
MIDEWA / AZV Westliche Mulde
24-h-Notfallnummer 03493 302111

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- ◆ außerhalb der Dienstzeiten
kostenlose Hotline 0800 1188011
- ◆ während der Dienstzeiten 034953 22109
Mo bis Mi 08:00 bis 16:00 Uhr
Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr 08:00 bis 15:00 Uhr

Sonstige Hilfsdienste

Kindersorgentelefon 0800 1110333
Allgemeine Telefonseelsorge 0800 1110111
Frauen-Notruf 03494 31054

Sperrdienst 116116

Bundesweite zentrale Notrufnummer zum Sperren
von EC-Karten, Kreditkarten, Kundenkarten und
Handykarten)

Ihr Bürgermeister informiert!

Jugendgemeinderat

Die Wahl zum ersten Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee wird planmäßig bis zum 12. November erfolgen. Über den weiteren Ablauf der Wahl sowie die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber wird unter der Rubrik „Wahlbekanntmachungen“ dieser Ausgabe informiert. Zum Ende der Bewerbungsfrist sind 27 Bewerbungen eingegangen, weshalb die Wahl in jedem Fall durchgeführt wird und eine weitere Hürde zu mehr Jugendbeteiligung erfolgreich überwunden wurde.

Haushalt 2018

Die ersten Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan 2018 laufen auf Hochtouren. Die Ortschaften wurden als erstes einbezogen und sollten der Verwaltung eine Prioritätenliste der Investitionen, Unterhaltungsmaßnahmen und potentielle Ausgaben in den Orten vorlegen. Weitere Grundlage für den ersten Haushaltsentwurf war die bereits über mehrere Jahre geführte Planung der jeweiligen Fachämter sowie in den Vorjahren verschobene Maßnahmen. Im ersten Entwurf sind folglich alle gewünschten Ausgaben summiert, die es nun zu priorisieren und gegeneinander abzuwägen gilt. Im Ergebnis haben wir jedoch, nach derzeitigem Stand und vorrangig aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren, ein so hohes Defizit, dass uns ein Haushaltsausgleich nicht wie geplant für das Jahr 2018 gelingen wird. Die Erarbeitung eines überzeugenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird folglich der Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit im dritten und vierten Quartal sein, weshalb eine Beschlussfassung des Haushaltes noch in diesem Jahr unrealistisch wird. Neues Ziel ist die abschließende Beratung und Entscheidung im Gemeinderat im ersten Quartal 2018.

Müllproblematik und Hundekot

Aufgrund mehrerer Bürgerbeschwerden und -hinweise führten wir eine Anhörung in den Ortschaften in Bezug auf häufige Müllbelastungen und Problembereiche mit Verunreinigungen durch Hundekot wegen nicht vorhandener Mülleimer durch. Zwischenzeitlich beschafften wir 32 neue Mülleimer, die zeitnah nach Lieferung auf Grundlage der Erkenntnisse aus den einzelnen Orten aufgestellt werden sowie in der Ausführung relativ unverwüstlich sind. Für die Gemeinde sind sie zudem die wirtschaftlichste Variante. Explizite „Hundetoiletten“ und Spenderboxen für Abreißbeutel werden aus Kostengründen nicht angeschafft, weshalb wir Hundebesitzer bitten, entsprechende Beutel bei ihren Spaziergängen selbst mitzuführen.

IGEK Muldestausee: Landesregierung harmonisiert Förderrichtlinien

Die Arbeiten am Integrierten Gemeindeentwicklungskonzept (IGEK) für unsere Gemeinde sind eng verknüpft mit den Programmen von EU, Bund und Land für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Viele der in den zurückliegenden Monaten diskutierten Vorhaben in den Ortsteilen werden nur mit Hilfe von Fördermitteln umsetzbar sein. Vor diesem Hintergrund verfolgen wir mit der Verwaltung und dem IG EK-Projektteam die Veränderungen auf diesem Gebiet sehr aufmerksam. Die Landesregierung kündigte Ende August an, die wichtigsten Förderrichtlinien für den ländlichen Raum, die sogenannte RELE-Richtlinie, welche vom Amt für Landwirtschaft-, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt betreut wird, und die Richtlinie LEADER/CLLD, die vom Finanzministerium verantwortet wird, stärker als bisher aufeinander abzustimmen (Harmonisierung). Über die RELE-Richtlinie werden u. a. Projekte der Dorferneuerung und -ent-

wicklung sowie kleine touristische Maßnahmen sowie der ländliche Wegebau gefördert. Künftig sollen z. B. Vereine und Kirchen wieder auf einheitliche Fördersätze in beiden Richtlinien zurückgreifen können. Details hierzu werden auch in den Planungen zu unserem IG EK Berücksichtigung finden. Ein weiteres IG EK-Handlungsfeld ist die Verbesserung der Barrierefreiheit in den Ortschaften. In dieser Hinsicht bildete der erste Stammtisch für Menschen mit Behinderungen am 20.09.2017 in Pouch, durchgeführt von den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, den Auftakt. Einen Link zu dem Videobeitrag des RBW Regionalfernsehens finden Sie auf unserer Internetseite.

Sprechzeiten Bürgermeister

in der Verwaltung der Gemeinde Muldestausee
 Dienstag, 10.10.2017 von 14:00 bis 18:00 Uhr
 Dienstag, 17.10.2017 von 14:00 bis 18:00 Uhr
 Dienstag, 24.10.2017 von 14:00 bis 16:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Muldestausee

Beschlüsse

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgenden Beschluss gefasst

282/2017
 Zuschlagserteilung für die Bauleistungen - Gewerk Tischler - Bauvorhaben Herrenhaus Muldenstein - an die Firma Großkopf Tischlereibetrieb GmbH & Co KG aus Köthen-Anhalt

Der Ortschaftsrat Gröbern hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 folgenden Beschluss gefasst

151/2017
 Einvernehmen zur Verpachtung des Flurstücks 487, Flur 2 im OT Gröbern für 5 Jahre

Der Ortschaftsrat Friedersdorf hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 folgenden Beschluss gefasst

262/2017
 Der Ortschaftsrat Friedersdorf hat Herrn Hans-Joachim Bölke zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Friedersdorf gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch Aushändigung der Ernennungsurkunde. Sie endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.

Satzungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Muldestausee Ortsteil Gossa

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

(KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 16.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Muldestausee - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt für den OT Gossa den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Flächen;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - b) für Radwege 60 v.H.
 - c) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.
 - d) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 40 v.H.
 - e) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - b) für Radwege 70 v.H.
 - c) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v.H.
 - d) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v.H.
 - e) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach §3 Abs.1 Nr. 3 StrG LSA 70 v.H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach §3 Abs.1 Nr.4 StrG LSA (z. B. Wirtschaftswege), die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 25 v.H.
 6. bei Fußgängerzonen 30 v.H.
 7. bei selbständigen Grünanlagen 25 v.H.
 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 25 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehung der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze,

- Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweist. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von §11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-

- massenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand ohne wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche,

die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs.1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsentscheidungsbeschuß.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 21.09.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.651 m² liegt; deren Grundstücksfläche also 2.146 m² (Begrenzungsfläche) oder mehr beträgt.
- Die Heranziehung, der in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, wird wie folgt vorgenommen:
- bis 2.146 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) voller Beitrag;
 - über 2.146 m² bis 2.476 m² (= 150 % der Durchschnittsfläche) wird die Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt

- die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.
- (2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (§ 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, werden zu jeder Verkehrsanlage nur mit einem Anteil von zwei Drittel des Beitrages herangezogen. Den Restbetrag trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldestausee, den 29.09.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

- Siegel -

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Planungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohngebiet – Golpaer Straße“ OT Friedersdorf der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 16.08.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet – Golpaer Straße“ im Ortsteil Friedersdorf in der Fassung vom Juli 2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan „Wohngebiet - Golpaer Straße“ im Ortsteil Friedersdorf in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Zeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

auf Dauer bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und dessen Änderung Auskunft gegeben. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 04.09.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

- Siegel -

Lage in der Ortschaft



Quelle: TK 1 : 10.000, Gemeinde Muldestausee

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Schmerzer Weg“ in Plodda

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 16.08.2017 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung „Schmerzer Weg“ in der Fassung vom Juni 2017 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzung (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung wird mit der Begründung einschließlich Anlagen in der Bauverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 04.09.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

- Siegel -



Wahlbekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers in den Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers im Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee öffentlich bekannt:

Der gewählte Bewerber der Partei – Christlich Demokratische Union (CDU), Herr Karsten Döring, ist durch Tod am 11.08.2017 aus dem Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee ausgeschieden.

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gemeinderatsmitglied im Laufe der Wahlperiode verstirbt.

Der Gemeindevahlausschuss hatte in seiner Sitzung am 27.05.2014 das amtliche Ergebnis der Gemeinderatswahl vom

25.05.2014 festgestellt.

Die Feststellung ergab, dass Herr Torsten Engler für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) der nächst festgestellte Bewerber ist.

Gemäß § 43 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung wurde der gewählte Bewerber über seine Wahl in den Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee mit dem Ersuchen benachrichtigt, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt. Herr Engler erklärte am 18.08.2017 schriftlich die Annahme der Wahl und rückt somit in den Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee nach.

Muldestausee, den 06.09.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

Öffentliche Vorstellung der Bewerber für die Wahl des Jugendgemeinderates in der Gemeinde Muldestausee am 12. November 2017

Eine öffentliche Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die

Wahl des Jugendgemeinderates

findet am

Dienstag, den 17. Oktober 2017 um 18:30 Uhr im Saal der Begegnungsstätte im Ortsteil Pouch, Pouch Dorfplatz 3 in 06774 Muldestausee

statt.

Bei dieser öffentlichen Veranstaltung haben die zugelassenen Bewerber/innen Gelegenheit, sich bei den wahlberechtigten Jugendlichen (die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde wohnen) vorzustellen und Fragen aus diesen Reihen zu beantworten.

Alle wahlberechtigten Jugendlichen der Gemeinde Muldestausee werden zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

gez. Ferid Giebler
Wahlleiter

Bekanntmachung der Wahl des Jugendgemeinderates in der Gemeinde Muldestausee am 12. November 2017 und über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

1.

Am Sonntag, dem **12. November 2017** findet die Wahl des **Jugendgemeinderates in der Gemeinde Muldestausee** statt. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt und endet am 12. November 2017 um 18:00 Uhr.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post und ist portofrei. Die Wahlunterlagen werden von der Gemeinde Muldestausee an die Wahlberechtigten versandt. Wahllokale gibt es nicht.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Muldestausee gemeldet sind.

2.

Die Gemeinde Muldestausee führt über die Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis. Grundlage dafür ist das Einwohnermeldeeregister. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses können nur Personen berücksichtigt werden, die bei der Meldebe-

hörde gemeldet sind.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Jugendgemeinderates in der Gemeinde Muldestausee wird in der Zeit **vom 20. Oktober 2017 bis 27. Oktober 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von	9:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.03 (barrierefrei), OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 5 Abs. 3 der Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **27. Oktober 2017 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem 27. Oktober 2017, 12:00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr möglich.

4.

Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt (§ 5 Abs. 4 der Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee).

5.

Mit der Zusendung der Wahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten folgende Briefwahlunterlagen

- einen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Wahlleiters, versehenen Wahlbriefumschlag

sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl zugesandt.

Die Wahlberechtigten müssen den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

6.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Jugendgemeinderates der Gemeinde Muldestausee wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Dieser tritt am Wahltag 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, Beratungsraum (Zimmer 0.15), Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18:00 Uhr.

7.Grundsätze zur Wahl:

7.1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach

den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

7.2. Wählen kann nur, wer in dem **Wählerverzeichnis** eingetragen ist und die Briefwahlunterlagen erhalten hat.

7.3. Bei der **Wahl des Jugendgemeinderates**

- gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die für die Wahl des Jugendgemeinderates der Gemeinde Muldestausee zugelassenen Bewerbungen enthalten,
- hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen,
- können die drei Stimmen einer einzigen Bewerberin/einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber verteilt werden,
- muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet werden,
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel,

- legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt diesen, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht,
- kann jede wahlberechtigte Person nur einmal das Wahlrecht ausüben.

Muldestausee, 14.09.2017

gez. Ferid Giebler
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die zugelassenen Bewerbungen

für die Wahl des Jugendgemeinderates in der Gemeinde Muldestausee am 12. November 2017

Der Wahlausschuss der Gemeinde Muldestausee hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 auf der Grundlage der Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee vom 22.06.2017 nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber für die

Wahl des Jugendgemeinderates in der Gemeinde Muldestausee am 12.11.2017 zugelassen, die hiermit in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt gemacht werden:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Schule oder Berufsbezeichnung	Geburtsjahr	Hauptwohnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer)
1.	August, Lisa	Schülerin - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2003	OT Krina Gossaer Straße 32
2.	August, Simon	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2003	OT Krina Gossaer Straße 32
3.	Beck, Leonie	Schülerin - Europagymnasium „Walther Rathenau“ in Bitterfeld	2002	OT Schmerz Glockengasse 5a
4.	Berndt, Gina	Schülerin - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2005	OT Friedersdorf Lindenplatz 17
5.	Dorenburg, Maximilian	Schüler - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2004	OT Schmerz Zur Sprotte 34
6.	Förster, Lars	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2005	OT Burgkernitz Schlaitzer Straße 8
7.	Frey, Maximilian	Schüler - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2000	OT Schlaitz Am Teichgarten 7
8.	Hädicke, Josephine	Schülerin - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2003	OT Friedersdorf Zum Stausee 10
9.	Heßler, Hannes	Schüler - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2002	OT Pouch Krinaer Straße 28
10.	Klinger, Larissa	Schülerin - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2004	OT Muldenstein Körnerstraße 7
11.	Jung, Laurenz	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2004	OT Pouch Zum Seglerhafen 4
12.	Kaupa, Jan Mark	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2002	OT Schlaitz Freiheitstraße 23
13.	Ludwig, Marie	Auszubildende - Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	2000	OT Schwemsal Teichweg 5

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Schule oder Berufsbezeichnung	Geburtsjahr	Hauptwohnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer)
14.	Mann, Katja	Schülerin - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2002	OT Plodda Alte Mühlstraße 14
15.	Mede, Lucas	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2003	OT Pouch Feldstraße 6
16.	Möhwald, Gina-Marie	Schülerin - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2005	OT Pouch Poucher Dorfplatz 9
17.	Reichert, Paul Willy	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2005	OT Pouch Am Tannenweg 13g
18.	Reichert, Thea	Schülerin - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2003	OT Krina Äußere Feldstraße 17a
19.	Rühlich, Celine	Schülerin - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2002	OT Krina Gossaer Straße 20
20.	Ruzanski, Jenny	Schülerin - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2001	OT Schlaitz Am Friedhof 3
21.	Schiebel, Anna	Schülerin - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2004	OT Krina Schwemsaler Straße 4a
22.	Schneider, Marie	Schülerin - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2005	OT Muldenstein Neue Burgkemnitzer Straße 54
23.	Seidel, Fabian	Schüler - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2002	OT Schwemsal Bitterfelder Landstraße 5
24.	Sponner, Lukas	Schüler - Gemeinschaftsschule in Muldenstein	2004	OT Rösa Kirchstraße 18
25.	Stieler, Sarah	Schülerin - Sportgymnasium in Halle	2001	OT Burgkemnitz Untermühle 21
26.	Towara, Bastian	Schüler - Europagymnasium „Walter Rathenau“ in Bitterfeld	2004	OT Schlaitz Thomas-Müntzer-Straße 7
27.	Zogbaum, Niklas	Schüler - Gesamtschule im Gartenreich e.G. Oranienbaum-Wörlitz	2002	OT Pouch Schiffsmühlenweg 20

Muldestausee, 18.09.20017

gez. Ferid Giebler
Wahlleiter

Allgemeine Informationen - Informationen der Gemeinde Muldestausee

„Was lange währt, wird endlich gut“ - Sicher zu Fuß über die Friedersdorfer Landesstraße

Mitte August konnte – nach Fertigstellung der elektrotechnischen Erschließung - der Fußgängerüberweg an der Bernstein-schule offiziell in Betrieb genommen werden.

Grund der jahrelangen Bemühungen war die Sicherstellung eines gefahrenlosen Übergangs für die mittlerweile 151 Schüler zur Schulküche sowie zur gegenüberliegenden Bushaltestelle. Die bereits im Jahr 2014 aufgestellten Geschwindigkeits-Mess-tafeln im Bereich der Bernstein-schule werden weiterhin die Ver-kehrssicherheit unterstützen.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 25. Oktober 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Donnerstag, der 12. Oktober 2017

Zukunft der Guttscheune ist gesichert

Nach umfangreichen Verhandlungen ist die Zukunft der Guttscheune in Schwemsal langfristig gesichert. Ab dem 1. Februar 2018 wird die gewerbliche Nutzung Frau Carina Spindler aus Schwemsal übernehmen.



Hierzu zählt die gewerbliche Bewirtschaftung der Guttscheune, sämtlicher Nebenflächen sowie der dahinterliegenden Außenanlagen. Die entsprechenden Verträge konnten am 25. August unterzeichnet werden.



Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit sowie einen geordneten Übergang bis zum 1. Februar nächsten Jahres.

Auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Muldestausee am 26. Januar 2018 wird Frau Spindler über das Betreiberkonzept und etwaige Änderungen informieren.

Sie können Frau Spindler bereits in Hinblick auf Terminanfragen für die Zeit nach dem 1. Februar 2018 via E-Mail über carina_spindler@t-online.de erreichen.

Informationen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Muldestausee

Inklusives oder exklusives Wahlrecht

Die Bundestagswahl liegt nur wenige Tage zurück und im Zuge dieses Ereignisses ist auch wieder eine Thematik in den Fokus der Medien gerückt: Der Ausschluss einer deutlich fünfstelligen Zahl an Menschen mit Behinderung vom Wahlrecht, das Ihnen

jedoch mit Artikel 29 der UN-Behindertenkonvention zusteht. Und diese Konvention, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen soll, gleichberechtigt am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen, hat Deutschland bereits im März 2007 unterzeichnet.

Dennoch bleibt es diesen Menschen nach über 10 Jahren seit Unterzeichnung der Konvention infolge § 13 des Bundeswahlgesetzes und § 6a des Europawahlgesetzes verwehrt, bei der Bundestagswahl über ihre Vorstellung einer politischen Interessenvertretung mit zu entscheiden.

Betroffen von diesem Ausschluss sind Menschen mit Behinderung in Totalbetreuung, das heißt „in allen Angelegenheiten“. Sie sind von Gesetzes wegen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

In Zahlen ausgedrückt sind das 0,14 % der Menschen, die bei der vergangenen Bundestagswahl wahlberechtigt waren. Eine politische Auswirkung hätte diese Gruppe also noch nicht mal, wenn alle geschlossen die gleiche Wahl treffen würden.

Es ist eine prinzipielle Frage: Entweder Menschen sind trotz Unterstützung nicht in der Lage zu wählen, dann braucht man ihnen auch das Recht dazu nicht abzuerkennen; oder aber sie können wählen, dann ist es aus menschenrechtlicher Perspektive nicht hinnehmbar, wenn sie es nicht dürfen.

Und auch das Missbrauchsargument lässt sich entkräften. Denn dass ein Recht missbraucht werden kann, ist noch lange kein Grund es jemandem zu entziehen.

Aber es gibt Hoffnung, bereits in Finnland, Irland, Großbritannien und den Niederlanden dürfen bereits ausnahmslos alle Bürger wählen.

Und in Deutschland übernimmt Nordrhein-Westfalen mit seinem neuen Inklusionsrecht die Vorreiterrolle für andere Bundesländer in Deutschland und reformiert das Wahlgesetz auf Kommunal- und Landtagsebene.

Folge 4 der Informationsserie:

Welche Funktion hat der Schwerbehindertenausweis?

Der Schwerbehindertenausweis ermöglicht, im gesellschaftlichen Leben die Schwerbehinderteneigenschaft nachzuweisen – also einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

Der Ausweis ist Voraussetzung, um spezielle Rechte und sogenannte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können, beispielsweise am Arbeitsplatz oder bei Behörden.

Der Schwerbehindertenausweis gilt nur in Deutschland. Auf freiwilliger Basis werden aber häufig auch im Ausland bei Vorlage zum Beispiel Ermäßigungen für den Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährt.

Bereits über die Farbe des Ausweises definieren sich besondere Merkmale:

Grundsätzlich gibt es einfarbig grüne Schwerbehindertenausweise. Ein zweifarbiger Ausweis in grün-orange berechtigt bereits zur ermäßigten oder kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Diese und weitere wertvolle Informationen und unsere Kontaktdaten finden Sie jederzeit im Internet unter:

<https://www.gemeinde-muldestausee.de/de/beauftragte-fuer-menschen-m-behinderung.html>

Bärbel Naumann

Thomas Hofmann

Mitteilungen aus der Verwaltung

Information der Verwaltung zu Sprechzeiten im Oktober

Die Verwaltung bleibt an den Brückentagen am Montag, dem 02.10. und Montag, dem 30.10.2017 geschlossen.

Das Standesamt der Gemeinde Muldestausee führt am Montag, dem 09.10.2017 und Dienstag, dem 10.10.2017 wegen Schulungsmaßnahmen keine Sprechzeiten durch.

Bau- und Ordnungsamt

Bekanntmachung von Fundsachen

AH-Nr.: 04/17

Fundverzeichnis II

Lfd. Nr.	Anmeldetag	Fundgegenstand	Fundort	Ende Verwahrfrist
II 06/17	21.07.2017	Mountainbike (26er) Rahmenfarbe: blau-weiß	OT Pouch An der Schule	21.01.2018
II 07/17	12.09.2017	Handwagen	OT Pouch Goitzsche-Rundwanderweg	12.03.2018

Fundschlüssel

Lfd. Nr.	Anmeldetag	Fundgegenstand	Fundort	Ende Verwahrfrist
FS 05/17	18.07.2017	1 Schlüssel und 1 Autoschlüssel (rote Kappe)	OT Pouch Poucher Dorfplatz (Bushaltestelle)	18.01.2018
FS 06/17	31.08.2017	1 Schlüssel (blaue Kappe)	OT Pouch	28.02.2018

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist bei der unterzeichnenden Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefrist wird über die Fundsache anderweitig verfügt.

Gemeinde Muldestausee
Bau- und Ordnungsamt - Fundbüro
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee
Telefon: 03493 92995-53

Bauhof und Straßenverkehr

Abfallentsorgung in Muldenstein

Entsprechend der Festlegung des Ortschaftsrates Muldenstein wird in Vorbereitung der Baufelderschließung Kleiststraße (Feldberg) die Recyclingstation wieder am Platz Neue Burgkernitzer Straße/Einmündung Nauendorfer Straße aufgestellt.

Kindereinrichtungen

FIT FOR FUN bei den Wiesenzwergen

Am 1. September 2017 erlebten die kleinen aber auch die großen Wiesenzwerge ihr mittlerweile 3. Sportfest. Der Förderverein Wiesenzwerge e. V. lud ein zur großen Familienolympiade auf das Gelände der Kita und mehr als 100 große und kleine Gäste hatten bei Sport und Spiel einen riesigen Spaß.



In Windeseile schafften die kleinen Sportskanonen die vielen vorbereiteten Spiele und verdienten sich so mit ihrer vollen Stempelkarte eine tolle Medaille. Für die großen Besucher war ein Schätzspiel vorbereitet, bei dem es für die Sieger sportliche Preise zu gewinnen gab. Während der vielen Aktivität konnten sich alle Sportler an der Vitaminbar stärken, vielen Dank an den Penny Markt Friedersdorf für das gesunde Obst und Gemüse. Eine besonders leckere Überraschung für die Kleinen waren die liebevoll und aufwendig zubereiteten Fitness-Cocktails der Familie Wirtz der Friedersdorfer Bernstein-Apotheke. Dafür ein herzliches Dankeschön. Schlussendlich können wir zufrieden sagen, unser 3. Sportfest war wieder ein voller Erfolg. Darum möchten wir uns an dieser Stelle bei den vielen fleißigen Helfern und den Erziehern der Kita recht herzlich bedanken und freuen uns bereits auf das nächste Jahr.

Förderverein Kita Wiesenzwerge Friedersdorf

Anbei bemerkt freut sich unser Verein im Interesse der Kinder jederzeit über neue engagierte Mitglieder zur Unterstützung unserer gemeinnützigen Tätigkeit.
www.fv-kita-wiesenzwerge.de/

„Mondscheinparty 2017“

hieß es am 18.08.2017, ab 17 Uhr für die Muldensteiner Hortkinder, deren Familien und die Mitglieder des Fördervereins. Trotz des unsicher angesagten Wetters freuten sich 65 Teilnehmer auf einen schönen Abend.

Zu Beginn wurden natürlich ganz besonders die neuen Hortkinder begrüßt. Nach ein paar einführenden Worten und einem gemeinsamen Lied ließen die Kinder viele bunte Luftballons mit ihren persönlichen Wünschen für das neue Hortjahr in den Himmel steigen. Nun konnte die Party richtig losgehen.



Zunächst stärkten sich alle beim gemeinsamen Abendessen im Außengelände des Hortes, es warteten ja noch einige Überraschungen auf die Kinder. Es wurde gegrillt, Brot und Brötchen erhielten wir (günstiger) von Veit's BackParadies, leckeres Gemüse und Obst durfte natürlich nicht fehlen und an der Bar wurden erfrischende Getränke gereicht.

Danach und zwischendurch musste aber die Hüpfburg erobert und auch etwas genascht werden. Hüpfburg und Zuckerwattemaschine konnten wir als Förderverein zu diesem tollen Abend u. a. beisteuern.

Als dann der Himmel etwas dunkler wurde, musste die geplante Waldrallye etwas vorgezogen werden. Was würde die Kinder wohl erwarten? Es wurden 4 Gruppen gebildet und in Begleitung von 2 Erwachsenen startete der Rundgang. Aufgabe war es, verschiedene Stationen zu erreichen und 4 Naturmaterialien des Waldes, wie z. B. Blätter, Kastanien, Eicheln, Pilze oder auch besondere Steine mitzubringen.

An den Ständen gab es auch etwas zur Stärkung, aber es musste erarbeitet werden. Würstchenschnappen und Trinkbechergestalten konnte natürlich jeder und so ging es weiter ... „Huch, was waren das für Geräusche“ - erkannt? Es hörte sich an wie Wildschweine am Wegesrand und auch röhrende Hirsche mussten in der Nähe sein.

Letztlich war uns sogar der Wettergott gnädig, sodass alle wieder gesund (trocken) und munter das Hortgelände erreichten. Am Ende fand man sogar noch im Gerätehaus eine Schatzkiste - aber die durfte aufgrund des leuchtenden Inhaltes nur im Dunkeln geöffnet werden. Mit dem richtigen Schlüssel konnte der Schatz endlich verteilt werden.

Der Abend fand seinen Fortgang im gemütlichen Beisammensein im Haus bzw. unter dem Pavillon im Garten.

An dieser Stelle allen fleißigen Helfern und Unterstützern herzlichsten Dank vom Elternrat, vom Hortteam und ihrer Leiterin Frau Ost sowie vom Förderverein - es war ein toller Abend.

*Erzieherteam Hort Muldenstein
Förderverein Kita Muldenstein e. V.*

Feuerwehr/ Wasserwehr

Runder Tisch der Wasserwehren Sachsen-Anhalt

Am 14.09.2017 fand beim LHW in Magdeburg eine Vortragsveranstaltung zur Schulung der Deichfachberater, Wasserwehrleiter sowie Vertreter der Landkreise und Kommunen statt.



Neben den breit gefächerten Fachbeiträgen zum theoretischen und praktischen Hochwasserschutz wurde auch auf die Erfahrungen und möglichen Herangehensweisen beim Aufbau und der Unterhaltung einer Wasserwehr eingegangen.

Für diesen Brückenschlag vom LHW zu den kommunalen Wasserwehren, als verlässlicher Partner im Hochwasserschutz, ein herzliches Dankeschön vom „Runden Tisch der Wasserwehren in Sachsen-Anhalt“. Über einen weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen.

*Pierre Kulik
Sachbearbeiter Hochwasserschutz der Gemeinde Muldestausee
Sprecher des Runden Tisches der Wasserwehren
Sachsen-Anhalt*

Vereine und Verbände melden sich zu Wort

Königsschießen 2017

Ein Höhepunkt im Leben unseres Schützenvereins Krina e. V. ist der jährliche Wettkampf um die Königskrone. Schön ist an diesem Tag, dass auch die Partner der Mitglieder des Vereins in die Vorbereitung und natürlich auch in die anschließende Feier einbezogen werden.

Am 2. September 2017 „weckten“ wir den Schützenkönig 2016/2017 Jens Schiebel mit donnernden Salutschüssen und wurden dann zu einem zünftigen Königsfrühstück eingeladen.

So gestärkt bestiegen wir einen Kremser und nach einer schönen Fahrt bei bestem Wetter durch Krina und die Heide kamen wir zu unserer Anlage im Waldstadion Krina. Uns erwartete dort eine liebevoll eingedeckte Kaffeetafel mit selbst gebackenem Kuchen. Nachdem die Reihenfolge des Schießens (ein Probeschuss und ein Wertungsschuss mit einem älteren Kleinkalibergewehr) feststand, wurde es spannend. Nach etwa einer Stunde war dieser offizielle Teil beendet und wir verabschiedeten den „alten“ Schützenkönig mit Salutschüssen. Dann sollen eigentlich die neuen Majestäten König, 1. Ritter und 2. Ritter benannt werden, aber zuvor wurden von unserem Vorsitzenden des Schützenvereins Roland Schmauder zwei Mitglieder für ihren besonderen Einsatz zum Wohle des Vereins ausgezeichnet. Korinna Kolander und Lothar Költzsch erhielten die Ehrennadel in Bronze des Landesschützenverbandes. Es gab auch noch eine Auszeichnung für unseren langjährigen Vorsitzenden Roland Schmauder.

Er erhielt aus der Hand des Vorsitzenden der Kreisschützengilde Bitterfeld e. V. die „Goldene Kralle für Zusammenhalt im Verein und Brauchtumpflege“ für seine aufopferungsvolle Tätigkeit des Sportschützenwesens in Sachsen-Anhalt.

Danach wurden die Treffer auf der Königsscheibe ausgewertet. Dritt- und zweitbesten Schütze waren Peter Turski und Reimund Meisert. Sie dürfen sich jetzt zweiter und erster Ritter nennen. Der beste Schuss gelang Peter Wieland, der damit zum Schützenkönig 2017/2018 ernannt wurde.

Die neuen Majestäten wurden mit Salutschüssen geehrt. Wir saßen noch lange in gemütlicher Runde beisammen und bedankten uns auch bei all den fleißigen Helfern, die für einen schönen, erlebnisreichen Tag sorgten. Jetzt freuen wir uns schon auf das Kreiskönigsschießen in Raguhn, bei dem die Krinaer Schützen in der Vergangenheit immer vordere Plätze belegten.



Gut Schuss!
 Peter Wieland
 Schützenverein Krina e. V.

Heimat- und Jägerfest am 12.08.2017 in Burgkernitz

Am Freitagabend bereiteten wir unseren Einsatz beim diesjährigen Heimatfest vor. Die benötigten Bauteile zur Inbetriebnahme der beiden Luftgewehrstände wurden gemeinsam mit Tischen, Bänken und unserem neuen weinroten Pavillon auf Anhänger verladen dazu genügend Scheiben, die Luftgewehre, das Vereinsbanner und unsere Preise verpackt.

Samstagmorgen begannen wir trotz Nieselregen zügig mit dem Aufbau auf dem Burgkernitzer Festgelände. Trotz kleinerer Reparaturarbeiten konnten wir unser Preisschießen überpünktlich beginnen. Bereits 10:30 Uhr kamen die ersten Schützen. Es herrschte bis zum Wettkampfe um 16:30 Uhr stets reger Andrang. Die Siegerehrung begann um 17:00 Uhr mit einem gelungenen Salutschießen der Mitglieder unseres Schützenvereins. Danach erfolgte die Prämierung der besten Schützen. Wir danken unseren Sponsoren für die begehrten Preise:

ein Reh vom Jagdpächter Stefan Krause; Brennholz vom Forstbetrieb Sedlmayer; Edeka-Einkaufsgutscheine von Olaf Dietrich; Siegerpokal von der Allianz-Hauptvertretung Korinna Kolander. Für das leibliche Wohl sorgte der Heimatverein Burgkernitz, dem wir, herzlich danken möchten.

Der Abbau und Rücktransport erfolgte bei angenehmen, sonnigen Temperaturen reibungslos, sodass der gesamte Festtag auch für unser Vereinsleben eine Bereicherung war.

Gut Schuss!
 Korinna Kolander
 Schützenverein Krina e. V.

Immer wieder ein Erlebnis! -

Mit dem Rad an der Goitzsche am 02.09.2017

25 Radfahrer der Abteilung Radwandern & Gymnastik I des SV Rot-Weiss Muldenstein waren bei schönem Radwetter erschienen. Strecke: Brücke am „Muldewehr“ nach Greppin (Startfoto).

Achtung: Hier wurde „Jeder“ gezählt, um die Wichtigkeit dieser Verbindung zu beweisen. Denn die Instandhaltung ist nicht ganz billig & wer soll bezahlen?

Bitterfeld, Blaue Bank, Richtung Benndorf, zum „Arboretum“ und danach ins Restaurant „Athen“ zum Mittagessen. Kaffee und Kuchen gab es auf Einladung von Erni & Dieter - Danke - . 15:00 Uhr wurde individuell die Heimfahrt angetreten.

Dank den Organisatoren Helga & Hartmut

Nächster Termin: 07.10.2017, 10:00 Uhr, NP in Muldenstein

Pressewart
 Hans Dieter Morawe

Neue Gürtelträger im Verein

Am ersten Wochenende im September findet traditionell ein Lehrgang des Shotokan Karate Deutschland e. V. in Leipzig statt. Auch unser Verein nahm an diesem teil. Bundestrainer Dieter Flindt verlangte uns in vier anstrengenden Trainingseinheiten am Samstag alles ab. Im Anschluss erfolgten die Gürtelprüfungen. Gleich fünf unserer Karateka traten dazu an. Für Laura Schwarzkopf, Finja Schwarzkopf, Zoe Ruprecht und Anika Ruprecht war es die erste Prüfung, welche sie mit Bravour absolvierten. Sie sind jetzt stolze Träger des 9. Kyu (weißer Gürtel). Eric Klepke trat seine Prüfung zum 7. Kyu (oranger Gürtel) alleine an und bestand diese problemlos.

Am Sonntag standen noch einmal zwei Trainingseinheiten auf dem Programm, dieses Mal jedoch mit Sensei Lars Degner. Unser Verein freut sich bereits auf die nächste Veranstaltung. Dieses wird ein Trainingslager in Krina am 23.09.2017 sein. Zu Gast werden Karateka aus Leipzig erwartet.



Prüflinge mit Trainerin Claudia Stier

Der Verein Shotokan Karate Muldestausee e. V. trainiert immer mittwochs von 17:30 bis 19:00 in der Turnhalle in Krina. Interessenten können jederzeit vorbeischauchen oder sich auf Facebook über die neusten Ereignisse informieren. Kontakt: 01577 5271006

Fahrradtour zur Köhlerei am Eisenhammer

Am 26.09.2017, 10:00 Uhr trafen sich die Mitglieder DHV OG Rösa an der Kirche von Rösa zur gemeinsamen Fahrradtour zur Köhlerei am Eisenhammer. Das Wetter passte perfekt zu einer Fahrradtour, da es trocken und nicht zu heiß und vor allen Dingen windstill war. Nachdem wir von unserer Vorstandsvorsitzenden Gudrun begrüßt wurden, nahmen wir das Ziel in Angriff. Da die Route des Hin- und Rückweges nicht identisch sein sollte, radelten wir erst einmal durch die Kirchstraße und dann durch die Muldeau über Brösa, Schwerz, Vorteilskauf, Bad Düben OT Hammermühle nach Tornau Weichers Mühle. Dort findet auch alljährlich der Holzskulpturen-Wettbewerb der Düberner Heide statt. Auf der Wiese vor der Weichers Mühle kann man viele erstellte Exponate ansehen.



Aber auch links und rechts des Weges stehen viele Skulpturen. An diesen Tag war zufällig Herr Mitzka mit freiwilligen Helfern bei der Errichtung einer neuen Sitzgruppe auf der Wiese tätig. Die Begrüßung war recht herzlich. Die Pause wurde genutzt für Gespräche bzw. für die Besichtigung der Holzskulpturen. Danach ging es weiter über Tornau, Tornau OT Eisenhammer immer in Reichweite zum Hammermühlbach zur Köhlerei an der B2. Am Hammermühlbach konnte man sehr gut die Aktivitäten des Bibers beobachten. Der letzte Wegabschnitt bis zur Köhlerei wurde gesperrt, da der Biber mit seinem Damm das Wasser anstaute, das der bisherige Weg nicht mehr passierbar war. Deshalb mussten wir die letzten 300 m bis zur Köhlerei auf der B2 zurücklegen.

Am Parkplatz vor der Köhlerei begrüßten wir unsere Heidevereinsmitglieder, die per PKW angereist waren. In der Köhlerei wurde erst mal Mittag gemacht. Hier konnte man am Kiosk Getränke, Bratwürste oder Steaks kaufen und anschließend auf dem großen Grill selbst zubereiten. Nach der Stärkung wurden wir von Frau Austinat zu einer Führung eingeladen. Frau Austinat ist schon das zweite Jahr in Folge das „Köhlerliesel“ und repräsentiert den Dübener Heideverein und den Naturpark Dübener Heide auf vielen regionalen und überregionalen Veranstaltungen in Deutschland.

Uns erläuterte sie an diesen Tag das körperlich schwere Handwerk des Köhlers.



Sie selber ist in dem Produktionsprozess mit eingebunden. Es wurde gezeigt, wie man einen Meiler richtig mit Holz (für Holzkohle wird hier nur Buchenholz verwendet) bestückt. Sehr wichtig ist, dass ausreichend Be- und Entlüftungslöcher und dazu an der richtigen Stelle positioniert sind. Die Abdeckung des Meilers wurde früher mit pflanzlichem Material (z. B. Erikakraut, damit keine Erde das Holz verschmutzt) und anschließend mit Erde vorgenommen.

Dann wurde der Meiler gezündet. Nun musste der Köhler die Kunst beherrschen, dass das Holz im Innern des Meilers nur schwelt. Hier kommen zur Steuerung die verschiedenen Öffnungen ins Spiel.

Der Prozess musste über Tage rund um die Uhr beobachtet werden. Heute wird in der Köhlerei an der B2 die Holzkohle entweder in Eisengefäße oder in mit Schamott ausgekleidete Bunker hergestellt. Die hier produzierte Holzkohle kann hier auch käuflich erworben werden. Der Vortrag war sehr wissenswert.

Den Rückweg nach Rösa traten wir über die B2 bis zum Imbiss und dann über die Z-Linie durch den Wald bis zum großen Stern und dann direkt über den Schkönaer Weg an.

Für alle Beteiligte war das wieder mal ein aktiver und unterhaltender Sommertag.

J. Schlitter
DH OG Rösa

Auch dieses Jahr wieder ein gelungenes Burgkernitzer Heimat- und Jägerfest

Am 12. August 2017 fand das Heimat- und Jägerfest auf dem Festplatz in Burgkernitz statt. Auch in diesem Jahr war es gut besucht. Nicht nur von Einheimischen, auch die Anzahl der überregionalen Gäste wächst. Das über Jahre bewährte Konzept mit einer Mischung von Darstellern und Künstlern aus unserer Region sowie heimatlich geprägten und naturverbundenen Ausstellungsständen bzw. Vorführungen, kam wieder gut an bei den Gästen.

Zur Eröffnung um 12:00 Uhr ertönten die Jagdhörner der Bläsergruppe der Jägerschaft Bitterfeld mit bekannten Klängen und „Jagdsignalen“. Im weiteren Ablauf war das Gesangsduo „Dancing Angels“ zu hören.

Als sportliche Attraktion gab es eine Vorführung der Einrad-Artisten-Gruppe „Cornelius“ vom Sportverein Süptitz.



Die Kinder aus unserer Kita „Eichhörnchen“ zeigten sich mit ihrer Modenschau über die verschiedenen geschichtlichen Zeitalter in entsprechender authentischer Bekleidung. Großer Dank gilt den Erziehern, die immer wieder mit neuen Ideen beeindruckten. Um unsere Kinder kümmerte sich der „Verein ZEUSS e. V.“ Gröbern. Die Kleinen konnten sich auf der Hüpfburg austoben und kostenlos mit den Tretmobilen fahren. Mit Infoständen von Pilzberatung und Imker waren interessante naturnahe Dinge zu sehen bzw. zu kaufen. Der „Verein Dübener Heide e. V.“ informierte über die Dübener Heide. Am Kräuterstand von Gabi Schuhmann waren heimische Kräuter und spezielle Informationen zur Anwendung zu erhalten. Engagierte Mitglieder der Jägerschaft Bitterfeld e. V. präsentierten sich mit ihren Hunden und Greifvögeln, mit eigenen Präparaten und Geweihen in einer Ausstellung und vermittelten dabei weidmännischen Fachwissen. Der „Schützenverein Krina e. V.“ war wieder aktiv mit seinem Preisschießen dabei.

Der Feuerwehrförder- und Technikverein Burgkernitz präsentierte das rustikale S 4000-Feuerwehrfahrzeug. Eine Fettverbrennung wurde demonstriert. Der Burgkernitzer Angelverein „Hau ran“ präsentierte sich zum 2. Mal auf unserem Fest. Beim Hufschmied konnte man zuschauen, wie man mit geschickten Händen und in routinierter Art „die Hufeisen ans Pferd bekommt“. Wie man aus gewachsenen Stämmen beliebige Bretter oder Balken schneiden kann, konnte bei den Vorführungen mit dem mobilen Sägewerk beobachtet werden. Die Mitglieder des Heimat- und Naturvereins zeigten sich in mittelalterlichen Trachten. Passend dazu konnte man sich beim Katapult- und Bogenschießen beweisen. Und es gab wieder ein reichhaltiges Angebot an kulinarischen Köstlichkeiten.

Von der Firma Scheithauer aus Bad Dübener gab es ein vielfältiges Angebot an Heidespezialitäten. Zum Abend gab es dann Musik von der Scheibe, es durfte auch getanzt werden. Das Fest wurde unterstützt von der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld, der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, von der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und vom Ortschaftsrat Burgkernitz.

Der Burgkennitzer Heimat- und Naturverein bedankt sich bei allen Mitwirkenden und wünscht sich weiterhin positiven Zuspruch, auch bei weiteren Veranstaltungen. Infos: www.bhnv.de

Peter Gunia
Präsident des BHNV

18. Drachenbootfest des WSC Friedersdorf voller Erfolg

Der Wettergott meinte es in diesem Jahr sehr gut mit den rund 800 Teilnehmern des 18. Drachenbootfestes auf dem Muldestausee. Pünktlich 9:30 Uhr fiel am Samstag bei Sonnenschein und wenig Wind der Startschuss für den ersten Vorlauf der insgesamt 37 Teams über die 200 m. Novum in diesem Jahr war die technische Unterstützung der Rennen durch Videomitschnitte und elektronische Zeitmessung, die von jedem Interessierten per Touchscreen unter dem Zielturm aufgerufen werden konnten.



Spannend blieb es bis zum Schluss, da die Ergebnisse der superknappen Finalrennen erst zur Siegerehrung bekannt gegeben wurden. Hier konnten über 200m jeweils die Teams Respektabel (Frauen Fun), Amazonen (Frauen Sport), Das Boot (Fun Mix), Limited Edition (Fun Sport), Rum-Paddler (Sport mix) und die Geiseltaler Searunners (Open) den Pokal mit nachhause nehmen. In den die abschließenden Verfolgungsrennen hieß es im Ziel Gold über 4000 m für das Mitteldeutsche Paddelgeschwader sowie über 2000 m für die Partyflotte (Sport mix) und den Dragons Club Leipzig (Frauen). Krönenden Abschluss bildete traditionell dank der Unterstützung durch Malermeister Bernd-Hagen Richter ein tolles Höhenfeuerwerk auf dem Muldestausee. Bis tief in die Nacht feierten dann alle Sportler und Helfer bei der großen Drachenbootparty.

Evangelisches Pfarramt Krina

Evangelisches Pfarramt Krina

Pfarrer A. Henning
Dorfstraße 10, 06774 Muldestausee/OT Krina
Tel.: 034955 20275 - E-Mail: henning-mail@gmx.de

Gottesdienste

24.09. Gossa	09:00 Uhr Erntedank
24.09. Krina	10:30 Uhr Erntedank
30.09. Schlaitz	14:00 Uhr Erntedank-Familien-Gottesdienst mit Namensgebung für die Kirche
01.10. Schköna	09:00 Uhr Erntedank
01.10. Rösa	10:30 Uhr Erntedank
08.10. Gossa	09:00 Uhr
08.10. Schwemsal	10:00 Uhr Erntedank in der Gutscheune
08.10. Krina	10:30 Uhr
15.10. Rösa	09:00 Uhr
15.10. Burgkennitz	10:30 Uhr
20.10. Plodda	14:00 Uhr
20.10. Gröbern	16:30 Uhr

22.10. Gossa	09:00 Uhr
22.10. Schlaitz	10:30 Uhr
22.10. Krina	10:30 Uhr
29.10. Schwemsal	09:00 Uhr
29.10. Krina	10:30 Uhr Kirchweih
31.10. Rösa	15.17 Uhr Fest-Gottesdienst zum Reformationsfest

05.11. Gossa	09:00 Uhr
05.11. Krina	10:30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen

CHRISTENLEHRE/KIRCHENMÄUSE

Rösa	Di., 15.30 Uhr	Küsterhaus
Schlaitz	Di., 16:30 Uhr	Kirche
Schwemsal	Mi., 17:00 Uhr	Miteinanderhaus
Krina	Do., 17:00 Uhr	Gemeindehaus

KONFIRMANDENUNTERRICHT

Krina	Do 16:00 Uhr	Gemeindehaus	7. & 8. Klasse
-------	--------------	--------------	----------------

FRAUENKREIS/KIRCHENKAFFEE

Gossa	Do., 12.10., 15:00 Uhr
Krina	Di., 17.10., 15:00 Uhr
Schwemsal	Mo., 23.10., 14:30 Uhr
Plodda	Fr., 20.10., 14:00 Uhr

CHOR

Rösa	Mi., 04. + 18.10. - 19:30 Uhr
Krina	Mi., 11. + 25.10. - 19:30 Uhr

POSAUNENCHOR

Immer 18:00 Uhr vor dem Chor am jeweiligen Probenort.

MIT DER BIBEL INS GESPRÄCH KOMMEN

Krina	Mo, 23.10., 19:00 Uhr
-------	-----------------------

GKR

Krina	Mo., 16.10., 19:00 Uhr
Rösa	Di., 17.10., 19:00 Uhr
Schwemsal	Mi., 18.10., 19:00 Uhr
Gröbern	Di., 24.10., 19:00 Uhr

Namensgebung für die Kirche in Schlaitz

Sonnabend – 30.09.2017 – 14:00 Uhr – Dorfkirche Schlaitz

Im Rahmen des Schlaitzer Dorffestes feiern wir einen Erntedank-Gottesdienst, der wieder von dem Duo Walter/Kahle (Saxophon und E-Piano) in besonderer Weise musikalisch gestaltet wird. Zudem werden wir in diesem Gottesdienst unserer Kirche einen Namen geben und laden anschließend zu Kaffee, Kuchen und guter Musik ein.

Festgottesdienst am Reformationstag

Dienstag – 31.10.2017 – 15:17 Uhr – Auferstehungskirche Rösa

Gewiss, das ist eine seltsame Uhrzeit für den Beginn eines Gottesdienstes: 15.17 Uhr, aber Sie haben ja längst verstanden, nicht wahr?! Wir wollen damit natürlich aufhorchen lassen! Im Jahr 1517 geschah mit dem Thesenanschlag Luthers an der Schlosskirche zu Wittenberg Historisches, was sich nun zum 500. Mal jährt. Da wird ganz groß in Wittenberg gefeiert, ja! Und wer will, kann am Vormittag dort dabei sein. Am Nachmittag wollen aber auch wir feiern – mit einem Festgottesdienst und anschließendem Zusammensein bei Lutherbier und Fettschnitte. Lassen Sie sich dazu herzlich einladen!

Konzerte

DIE OCTAVIANS - Festkonzert zum Tag der Deutschen Einheit

Sonntag - 01.10.2017 - 17:00 Uhr

Barockkirche Christi Himmelfahrt Burgkennitz

Eintritt: 10 EUR

KONZERT

Woher? Wo? Wohin? - Lieder zum Reformationsjubiläum mit der Gruppe „Wake up“

(Norbert Britze, Norman Hausmann, Albrecht Henning)

Sonntag - 22.10.2017 - 17:00 Uhr

Barockkirche Christi Himmelfahrt Burgkennitz

Eintritt: 10 EUR

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pfr. A. Henning

Kirchengemeinde Muldenstein

Gottesdienst in der Kirche

08.10.2017, 10.30 Uhr Erntedankfest

Bibelstunde im Herrenhaus

11.10.2017, 19.00 Uhr

25.10.2017, 19.00 Uhr

Jedermann ist herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hahn

Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld

Pfarrbereich Bitterfeld mit den Kirchengemeinden Friedersdorf, Mühlbeck, Pouch und Bitterfeld

Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld

Binnengärtenstr. 16, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Tel. 03493 22710

Gemeindekreise

Frauenkreis Friedersdorf und Mühlbeck

Mi., 11.10., 14:00 Uhr Kirche Friedersdorf

Frauenkreis Pouch

Do., 18.10., 14:00 Uhr Pfarrhaus

Kinderkirche Pouch

Fr., 20.10., 16:00 Uhr Pfarrhaus

Konfirmanden

Do., 19.10., 16:00 Uhr Lutherhaus

Gottesdienste

Di., 31.10., 10.00 Uhr Reformationsfrühstück im Lutherhaus Bitterfeld

Friedersdorf - 01.10., 14:00 Uhr Erntedank

Mühlbeck - 01.10., 09:00 Uhr Erntedank

Pouch - 01.10., 10:30 Uhr Erntedank

Alles wächst, auch der Kakao“, vorbereitet und ausgestaltet von den Kindern der Kinderkirche. Lebensmittelspenden werden gern am Samstag ab 10:00 Uhr an der Kirche entgegengenommen.

men. Sie kommen der Wohngruppe der Diakonie Wolfen zugute. Di., 31.10., Bitte den Gottesdienst in Wittenberg mitfeiern

Luther verstehen

Mo., 16. Oktober, 19:00 Uhr Pfarrhaus Pouch

Luther und Melanchthon und das Team von Wittenberg mit der Direktorin der Leucorea Dr. Marianne Schröter

Friedhof Pouch - Arbeitseinsatz

Sa., 21. Oktober, 9:00 Uhr

Eine Mitbringliste hängt auf dem Friedhof aus.

Musik in den Gemeinden

Musik mit den ganz Kleinen

Auch für die ganz kleinen Kinder (4 Monate - 1,5 Jahre) wird wieder eine musikalische Zeit angeboten. Ab dem 17. Oktober 2017 sind alle Eltern mit ihren Babys und Kleinkindern jeden Dienstag von 15:00 bis 15:45 Uhr herzlich in das Lutherhaus zur Babymusik eingeladen. Hier werden wir wieder bekannte und unbekannte Lieder gemeinsam singen, Fingerspiele, Kniereiter und Sprechverse kennen lernen und die Kinder werden erste Erfahrungen mit Instrumenten und Klängen machen. Danach ist Möglichkeit sich auszutauschen und für Gespräche.

„Kinderchor“

Nach dem wundervollen und sehr gelungenen Auftritt unseres Luther-Musicals kann man unsere dienstäglichen „Singstunden“ schon fast als Kinderchorproben bezeichnen. Ab dem 17. Oktober 2017 treffen wir uns wieder 16:00 Uhr in der Diele des Lutherhauses zum Singen und Musizieren. Als nächstes werden wir die Christvesper vorbereiten. Zu dieser wird es ein musikalisches Krippenspiel geben. Es sind alle Kinder ab der ersten Klasse herzlich dazu eingeladen.

Bach und Telemann

Sa., 14. Oktober, 17:00 Uhr, Feldsteinkirche Mühlbeck mit Elke Besthorn (Orgel) und Dr. Cornelia Toasperm (Querflöte und Dudelsack)

Eintritt frei

Bild-Buch-Musik zum Reformationstag – Kirche Friedersdorf

Di., 31. Oktober

Akteure: Gabriele Webel, Kunstmalerin; Marion Lange und die „Schreibenden Goitzschefedern“; Marwin Gaube, Saxofon; Eckhard Baum, Orgel

Ausstellungseröffnung 14:00 Uhr Konzertbeginn 16:00 Uhr

Eintritt frei

Die Kirchengemeinde und der Förderkreis laden herzlich ein.

Veranstaltungen und Termine

Sitzungstermine

Geplante Sitzungstermine

11.10.17	Ortschaftsrat Gossa
19.10.17	Bau- und Vergabeausschuss
25.10.17	Haupt- und Finanzausschuss
01.11.17	Gemeinderat

(Änderungen vorbehalten)

Weitere Sitzungstermine sowie Tagesordnung, Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den amtlichen Schaukästen Ihrer Ortschaft oder unter www.gemeinde-muldestausee.de



„Muldestausee-Bote“

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee erscheint monatlich am letzten Mittwoch im Monat. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- **Herausgeber:** Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee OT Pouch
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Ferid Giebler, Sitz: Muldestausee OT Pouch, Neuwerk 3
 - **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg
- Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Veranstaltungsübersicht

Alle Veranstaltungen und Programme finden Sie auch unter www.gemeinde-muldestausee.de

Datum Uhrzeit	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungsort Kontakt
30.09./01.10.2017	<p>20. Dorffest in Schlaitz Sonnabend 30. September 2017 14:00 Uhr Sportplatz SG Schlaitz / HSV Gröbern Sport und Musik für jedes Alter 14:00 Uhr Namensgebung der Schlaitzer Dorfkirche - Erntedank Gottesdienst mit Musik, Kaffee und Kuchen 19:30 Uhr Lampionumzug mit Lichterfest anschließend Disco im Biergarten 22:00 Uhr großes Feuerwerk am Weiher</p> <p>Sonntag, 01.10.2017 ab 10:00 Uhr Schaubacken, Schauschmieden, Hufbeschlag, Feuerwehr- und Oldtimerausstellung, Vorführung alter Motoren, Informationen, Handwerk und Gewerbetreibende, buntes Treiben am Einkaufsmarkt und vor der Feuerwehr 11:00 Uhr Traditioneller Festumzug alte und neue Technik, Vereine, Gewerbe Nach dem Umzug Aufstellung der alten Traktoren auf dem ehemaligen Schulhof 13:00 Uhr Tag der offenen Tür im Schießverein Schlaitz e.V Wettkämpfe, u.a. Volksschützenkönig und -königin 13:00 Uhr Unterhaltung im Biergarten der Landgaststätte Schlaitz 14:30 Uhr Blasmusik mit der Blaskapelle Authausen</p>	
01.10.2017 13:00 bis 17:00 Uhr	<p>Heidesonntag zu Fledermaus und Igel im HAUS AM SEE Wir beschäftigen wir uns mit dem interessanten Leben der heimischen Fledermäuse. Fachleute aus der Unteren Naturschutzbehörde des LK Anhalt-Bitterfeld beantworten Fragen. Wolfgang Erler aus Sandersdorf hat Igel in seinem Garten über Jahre beobachtet und versorgt. Viele tolle Aufnahmen sind ihm gelungen und er weiß spannende Dinge zu erzählen. Igel können gemalt und gebastelt werden.</p>	
01.10.2017 13:00 bis 17:00 Uhr	<p>DIE OCTAVIANS (ehemalige Mitglieder des Knabenchors der Jenaer Philharmonie) Festkonzert zum TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT - Eintritt: 10 EUR</p>	Barockkirche Burgkernitz www.barockkirche-burgkernitz.de
02.10.2017 ab 18:00 Uhr	<p>Lagerfeuer mit Festveranstaltung zum "Tag der Deutschen Einheit"</p>	Dorfanger, Platz der Jugend, OT Burgkernitz
02.10.2017, 19 Uhr	<p>Herbstfeuer</p>	Heizhaus Gröbern
02.10. bis 13.10.2017 Mo bis Fr 10:00 bis 16:00 Uhr Am 03.10.2017 ab 14:00 Uhr	<p>Herbstferien-Programm im HAUS AM SEE Schlaitz 02.10. Arbeiten mit Peddigrohr 03.10 Birkenkränze und Körbchen herbstlich gestalten 04.10. Holzkästchen mit Serviettentechnik oder Schmucksteinen gestalten 05.10. Bau einer Apfelfutterstation 06.10 Baumscheibe und Treibholz gestalten 09.10. Bau eines Vogelfutterhäuschens 10.10 Pilzexkursion mit Start 09:00 Uhr und Knüppelkuchen backen 11.10. Anfertigen von Brustbeuteln und Geldbörsen 12.10. Pilzexkursion mit Start 09:00 Uhr und Brandmalerei 13.10. Enkaustikmalerei</p> <p>Gipsfiguren können jeden Tag bemalt werden. Änderungen sind möglich ! Eintritt: Erwachsene 2,00 EUR und Kinder 1,00 EUR und Unkostenbeitrag für Material www.informationszentrum-hausamsee-schlaitz.de, Tel. 034955 21490 Wichtige Information: Der Fußboden im HAUS AM SEE muss im Ausstellungsbereich erneuert werden. Deshalb bleibt das Informationszentrum während der Bauarbeiten und der notwendigen Trocknungszeiten des Fußbodens in der Zeit vom 14.10. bis 30.11.2017 geschlossen.</p>	
04.10.2017 14:30 Uhr	<p>Die Volkssolidarität Muldenstein lädt zum Herbstfest ein.</p>	Herrenhaus Muldenstein
13.10.2017 16:00 bis 17:00 Uhr	<p>Monatlicher Treff der Bitterfelder Briefmarkenfreunde Die Bitterfelder Briefmarkenfreunde treffen sich jeden 2. Freitag eines Monats von 16:00 bis 17:00 Uhr im Café KaffeeSatz in Mühlbeck</p>	Café KaffeeSatz Mühlbeck, Dorfplatz 21
14.10.2017, 17 Uhr	<p>Konzert für Querflöte und Orgel (Eintritt frei)</p>	Kirche Mühlbeck

Datum Uhrzeit	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungsort Kontakt
08.10.2017 ab 10:00 Uhr	9. Heideerntefest in der Guttscheune Schwemsal Gesucht wird wieder der Heide-Kürbis (schwerster) - der Heide-Apfel (größter) die Heide-Möhre (längste) - der Heide-Strauß (schönster) An der Aktion können sich Hobbygärtner der Naturparkregion beteiligen und entsprechendes Gemüse bzw. Blumensträuße am Tag des Erntefestes ab 11.00 Uhr abgeben. Die Besten erhalten Preise - Siegerehrung 16 Uhr Programm: 10 Uhr Erntedank-Familiengottesdienst mit Kindern der "Wurzelbude" ab 11 Uhr Apfelschau und Auskünfte zu Apfelsorten durch einen Pomologen, Pilzschau und Auskünfte durch einen Pilzsachverständigen; in einer mobilen Mosterei kann man Saft aus eigenem Obst herstellen lassen - Anmeldung erforderlich, Tel: 0179 4573405; die Umweltbibliothek ist geöffnet. Die Guttscheune bietet unter anderem Produkte aus der Dübener Heide an.	
19./26.10.2017 14:00 Uhr	Die Volkssolidarität Muldenstein lädt zum Skat-Nachmittag ein.	Herrenhaus Muldenstein
21.10.2017 ab 14:00 Uhr	Oktoberfest im See- und Waldresort Gröbern Bayrische Spezialitäten, Live-Musik Bayern-Olympiade, Kinderprogramm, Wanderung und Kremserfahrten, Gewinnspiele Offizieller Bieranstich durch den Bürgermeister um 15:00 Uhr Jeder, der in Tracht kommt, erhält einen Obstler und eine Brezel gratis! Informationen und Reservierung unter 034955 230000 - www.seeresort-groeborn.de	
22.10.2017 17:00 Uhr	WOHER? WO? WOHIN? Lieder zum Reformationsjubiläum mit der Gruppe "Wake up" - Norbert Britze, Normann Hausmann, Albrecht Henning) - Eintritt: 10 EUR	Barockkirche Burgkernitz www.barockkirche-burgkernitz.de
30.10./01.11.2017	Nebelpokal auf dem Muldestausee	Segelhafen Pouch SV Pouch e.V.
30.10.2017 20:00 Uhr	Irish Folk Music - Tim O'Shea (Guitar, Vocal, Bodhran, Whistle und Philip McRickard (Fiddle & Mandolin) Eintritt: 10 EUR - Vorkasse 9 EUR	Guttscheune Schwemsal www.guttscheune.de
bis 05.11.2017	Sonderausstellung "Mich laust der Affe" - Tierisches in unserer Sprache - Mit der bildlichen Darstellung von Sprichwörtern und Redewendungen mithilfe von Tierpräparaten und Museumsobjekten möchte das Kreismuseum Bitterfeld einen Beitrag zur Erhaltung der deutschen Sprache leisten.	Kreismuseum Bitterfeld www.kreis-museum-bitterfeld.de

Sonstige Termine

Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt am 5. Oktober 2017

Handwerksmeister aufgepasst! Prämie erleichtert Existenzgründung und Nachfolge!

Mit der „Meistergründungsprämie“ wird für Handwerksmeister die Selbständigkeit und Betriebsübernahme deutlich attraktiver. Die einmalige Prämie in Höhe von 10.000 Euro, die nicht zurückzahlen ist, kann für Investitionen oder Betriebsmittel eingesetzt werden. Dabei beträgt die notwendige Mindestinvestitionssumme 15.000 Euro.

Wichtig: Anträge nimmt sowohl die IB als auch die zuständige Handwerkskammer (HWK) entgegen. Die HWK muss zuvor in einer Stellungnahme die fachliche und persönliche Eignung sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Neugründung/Übernahme bestätigen.

Zu diesem und zu allen anderen Themen um die Förderprogramme der IB können für den 5. Oktober 2017 im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a Beratungstermine vereinbart werden.

Für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de zuständig.

Blutspende-Termine

05.10.2017, 16:30 bis 19:30 Uhr

Begegnungsstätte Friedersdorf
Lindenplatz 10, 06774 Muldestausee

06.10.2017, 15:30 bis 19:30 Uhr

DRK-Altenpflegeheim Schlaitz
Am Pfarrfeld 13, 06774 Muldestausee

11.10.2017, 16:30 bis 19:30 Uhr

Herrenhaus Muldenstein
Am alten Kloster 1, 06774 Muldestausee

Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2017

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 67 wird am **19.10.2017, 10:00 Uhr der Gewässerabschnitt der Gemeinde Muldestausee OT Pouch geschaut.**

Die Schaukommission hat für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, auf eigene Gefahr und Kosten, an der Gewässerschau teilzunehmen.

Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt
Flussbereich Wittenberg
Sternstraße 59, 06886 Wittenberg

OT Plodda

Frau Anna Ruprecht	zum 82. Geburtstag	am 04.10.
Frau Annemarie Herrmann	zum 82. Geburtstag	am 05.10.
Frau Waltraut Böttcher	zum 85. Geburtstag	am 10.10.

OT Pouch

Frau Christa Kloppe	zum 81. Geburtstag	am 03.10.
Frau Edith Neumann	zum 76. Geburtstag	am 06.10.
Herrn Siegfried Quellmelz	zum 73. Geburtstag	am 21.10.
Herrn Meinhard Schalinske	zum 78. Geburtstag	am 27.10.

OT Schmerz

Herrn Lothar Huth	zum 82. Geburtstag	am 07.10.
-------------------	--------------------	-----------

OT Schlaitz

Herr Eduard Homann	zum 61. Geburtstag	am 05.10.
Herrn Anton Schröck	zum 86. Geburtstag	am 05.10.
Frau Hedwig Zeder	zum 90. Geburtstag	am 15.10.
Frau Ingeburg Dietrich	zum 85. Geburtstag	am 26.10.
Frau Anneliese Solkowsky	zum 93. Geburtstag	am 28.10.
Frau Erika Gerngroß	zum 83. Geburtstag	am 31.10.

OT Schwemsal

Frau Ilse Wingrich	zum 80. Geburtstag	am 03.10.
Frau Dorit Kolander	zum 82. Geburtstag	am 07.10.



Anzeigen

Glückwünsche

Wir gratulieren recht herzlich

OT Brösa

Herrn Martin Zeidler zum 93. Geburtstag am 23.10.

OT Friedersdorf

Frau Anna Elie zum 94. Geburtstag am 19.10.
Frau Irmgard Koppehl zum 88. Geburtstag am 23.10.
Herr Hilmar Hirsch zum 78. Geburtstag am 23.10.

OT Gossa

Frau Renate Peiler zum 78. Geburtstag am 10.10.
Frau Gisela Andert zum 80. Geburtstag am 23.10.
Herrn Rudolf Loewe zum 88. Geburtstag am 28.10.
Frau Siglinde Grünberger zum 77. Geburtstag am 29.10.
Frau Gerda Burghardt zum 80. Geburtstag am 31.10.

OT Gröbern

Herrn Horst Braune zum 86. Geburtstag am 10.10.
Herrn Manfred Gräfe zum 82. Geburtstag am 13.10.
Frau Renate Kummrow zum 82. Geburtstag am 17.10.
Frau Melanie Quilitzsch zum 87. Geburtstag am 18.10.
Frau Hildegard Liebert zum 92. Geburtstag am 24.10.
Frau Hildegard Lemcke zum 89. Geburtstag am 31.10.

OT Krina

Frau Elisabeth Müller zum 88. Geburtstag am 04.10.
Herrn Horst Pannier zum 91. Geburtstag am 17.10.
Herrn Diethard Hensel zum 79. Geburtstag am 25.10.

OT Mühlbeck

Herrn Fred Kiesewetter zum 76. Geburtstag am 30.10.

OT Muldenstein

Frau Ursula Böhrig zum 80. Geburtstag am 04.10.
Frau Elisabeth Richter zum 89. Geburtstag am 05.10.
Herrn Wilfried Selig zum 78. Geburtstag am 08.10.
Frau Margot Peuschel zum 79. Geburtstag am 09.10.
Herrn Friedrich Jahn zum 78. Geburtstag am 09.10.
Frau Erika Waeschke zum 82. Geburtstag am 11.10.
Frau Melitta Barth zum 89. Geburtstag am 21.10.
Frau Anny Meyer zum 95. Geburtstag am 21.10.
Frau Inge Winkler zum 87. Geburtstag am 28.10.
Herrn Horst Froehlich zum 80. Geburtstag am 29.10.